

**S a t z u n g**  
**für den Jugendrat  
der Stadt Münster**

Änderungen sind fett geschrieben

# Inhalt

Präambel		3
§ 1	Grundsätze	4
§ 2	Jugendrat	4
§ 3	Organe	4
§ 4	Plenum	4
§ 5	Vorstand	5
§ 6	Aufgaben des Vorstandes	5
§ 7	Arbeitsgruppen	5
§ 8	Begleitung des Jugendrates	5
§ 9	Grundsätze der Wahl des Jugendrates	5
§ 10	Wahlrecht/Wählbarkeit	5
§ 11	Wahlordnung	5
§ 12	Wahl des Jugendrates	6
§ 13	Vorbereitung des Jugendrates	6
§ 14	Sitzungen	6
§ 15	Geschäftsordnung	7
§ 16	Kompetenzen	7
§ 17	Inkrafttreten der Satzung	7

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S. 590), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 29.09.2010 die folgende Satzung beschlossen:

## **Präambel**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben. Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, da die jungen Menschen bis 16 Jahre kommunalpolitisch kein Wahlrecht besitzen. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maße frühzeitig zu beteiligen.

Nicht nur die Jugendlichen selbst, als auch die politischen Gremien und Initiativen wie das Projekt "mitWirkung" der Bertelsmann Stiftung und das am 1. Januar 2005 in Kraft gesetzte Kinder- und Jugendfördergesetz NRW fordern mehr Beteiligungsrechte von Jugendlichen an kommunalpolitischen Entscheidungen.

Vor diesem Hintergrund hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien am 1. Februar 2006 ein Expertenhearing „Jugendparlament für Münster?!“ durchgeführt. Das Expertenhearing hatte zum Ergebnis, dass sich die Jugendlichen, die Politik und die Arbeitsgemeinschaften für eine institutionalisierte Jugendvertretung in Münster aussprechen.

In diesem Sinne bildet der Jugendrat der Stadt Münster eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligungsform der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen für die Kinder und Jugendlichen in Münster:

- ❖ ***Der Jugendrat der Stadt Münster sichert die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Münster***
- ❖ ***Der Jugendrat der Stadt Münster fördert die Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf kommunalpolitische Prozesse***
- ❖ ***Der Jugendrat der Stadt Münster kann die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen aktiv mit gestalten***
- ❖ ***Der Jugendrat der Stadt Münster bietet Freiräume der Mitverantwortung***
- ❖ ***Die Jugendrat der Stadt Münster bietet die Gelegenheit, demokratische Lernprozesse einzuüben***

## **§ 1 Grundsatz**

- 1) Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen bei spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Jugendrat der Stadt Münster gebildet. Der Jugendrat der Stadt Münster ist die von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Münster gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Münster.
- 2) Ziel des Jugendrates der Stadt Münster ist es, den Interessen der Münsteraner Kinder und Jugendlichen, bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben, in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen.

## **§ 2 Jugendrat der Stadt Münster**

Der Jugendrat der Stadt Münster besteht aus höchstens 30 Mitgliedern. Dabei werden durch eine stadtweite Direktwahl 5 Mitglieder pro Stadtbezirk gewählt.

## **§ 3 Organe**

Der Jugendrat der Stadt Münster besteht aus zwei Organen:

- a) Plenum
- b) Vorstand

## **§ 4 Plenum**

- 1) Das Plenum des Jugendrates der Stadt Münster ist das höchste beschlußfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern.
- 2) Das Plenum kann Arbeitsgruppen bilden und löst diese gegebenenfalls wieder auf.

## **§ 5 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Sprecherteam von drei Personen.
- 2) In der ersten Sitzung nach ihrer Wahl wählt der Jugendrat aus seiner Mitte einen Vorstand. Für jede Person des Sprecherteams wird ein getrennter Wahlgang durchgeführt. Für die Wahl gilt § 50 Absätze 2 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

## **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und setzt die Beschlüsse des Jugendrates um. Der Vorstand koordiniert die Arbeitsgruppen.

## **§ 7 Interessensvertretungen/ Arbeitsgruppen**

Der Jugendrat kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Die Arbeitsgruppen sind offen für alle Münsteraner Kinder und Jugendlichen. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8 Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster**

Die Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wahrgenommen. Eine Fachkraft ist als Hauptansprechpartner/in für die Begleitung zuständig. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem Jugendrat, der Verwaltung und Politik und unterstützt den Jugendrat bei seiner Arbeit.

## **§ 9 Grundsätze der Wahl des Jugendrates/ Wahlzeit**

Der Jugendrat wird für zwei Jahre gewählt. Der Wahlleiter legt den Wahlzeitraum fest. Die Online-Wahl erfolgt in der Regel bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn. Der Jugendrat bleibt bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendrates im Amt. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt.

## **§ 10 Wahlrecht / Wählbarkeit**

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen in Münster, die am Wahltag 12 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

## **§ 11 Wahlordnung**

**Das Nähere bestimmt die Wahlordnung für die Online-Wahl des Jugendrates der Stadt Münster.**

## **§ 12 Ausscheiden**

- 1) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat der Stadt Münster aus,
  - a) wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft niederlegt
  - b) er seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Münster aufgegeben hat.

## **§ 13 Vorbereitung des Jugendrates**

- 1) Vor der konstituierenden Sitzung des Jugendrates der Stadt Münster wird ein von der Verwaltung organisiertes Vorbereitungs- bzw. Orientierungsseminar zur zukünftigen Arbeit für die Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster durchgeführt.
- 2) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 14 Sitzungen**

- 1) Der Jugendrat der Stadt Münster soll in der Regel einmal monatlich tagen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes lädt zu den Sitzungen ein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.
- 2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.
- 3) Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher, schriftlich auf dem Postweg unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Ausführung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.  
Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Verwaltung ein.
- 4) Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Verwaltung geleitet. Nach der Wahl übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Sitzungsleitung. In den folgenden Sitzungen wird die Sitzungsleitung anwechselnd durch ein Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.
- 5) Die Beschlüsse des Jugendrates sind bei einer Mehrheitsentscheidung der Anwesenden Mitglieder gültig. Zur Beschlussfassung müssen mindestens zehn Mitglieder des Jugendrates anwesend sein.
- 6) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 15 Geschäftsordnung**

Der Jugendrat der Stadt Münster kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 16 Kompetenzen**

- 1) Ein vom Jugendrat zu bestimmendes ständiges Mitglied des Jugendrates nimmt nach Maßgabe der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster mit Rede- und Antragsrecht (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien teil.
- 2) Der Jugendrat kann jeweils eine/n Vertreter aus seiner Mitte für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung und den Sportausschuss benennen.
- 3) Der Jugendrat kann jugendgerecht in die Aktivitäten des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft eingebunden werden.
- 4) Für die jeweiligen Vertreter/innen in den Ausschüssen ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
- 5) Der Jugendrat kann Anregungen nach § 24 GO NRW an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen und ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.